

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Fragen zu Energiekrise und Bauentwicklung - an KL für Antworten in 3.Tg.13KS				00	Bachler
Bitte um KL-Bericht zu elektronischer Freigabe von Anweisungen		6.3	50/22	00	Dr. Sauer
neue AG zu QT5 und Bericht mit 5-10 Mio Euro Einsparung auf 4.Tg. 13.KS	2.2.4	2.2.4	41/22	01	Dr. Neumeier u.a.
Erhalt der Regionalverwaltungsverbände	2.2.4	2.2.4	41/22	39	Ullrich und Harms
EKHN-nahe Tagungshäuser finden und fördern	2.5	2.5	44/22	07	Wahl
Prüfauftrag Kloster Höchst als Jugendbildungsstätte	2.5	2.5	44/22	09	Hocke u.a.
Entschließung: Studien- und Berufsbegleitung für Nicht-Pfarrer*innen	6.1	6.1	48/22	13	Weirauch
Entschließung: Nachwuchsförderung Gemeindepädagogik - mit Antrag 17 aus 1.Tg.	6.1	6.1	48/22, 20/22	14 (17 aus 1.Tg.)	Weirauch
Entschließung: Religionslehrende in Teams und Vergütungen bei Vakanzen	6.1	6.1	48/22, 20/22	15 (21, 22 aus 1.Tg.)	Weirauch

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Verwaltungsunterstützung für Leitungsteams in Nachbarschaftsräumen	6.1	6.1	48/22	06(2.)	Bachler
Entschießung: Qualifizierte Verwaltungsunterstützung für Verkündungsteams entwickeln (QT5)	6.1	6.1.	48/22	25	Peiper
Entschießung: Wahrung der Rechte von Kgm. bes. Art nach KO Art. 12 im PfStG	6.1	6.1	48/22	28	Diehl
Finanzielle, personelle und technische Unterstützung der Doppik in den Dekanaten	14.1	14	64/22 + 28/22	64/ 22 DA	Dekanat Mainz
Aussetzung §8 GBEPG (vgl. auch DA Drs. 82/22)	14.2	14	65/22	65/22 DA	Dekanat Mainz
Aussetzung §8 GBEPG (vgl. auch DA Drs. 65/22)	14.19	14	82/22	82/22 DA	Dekanat Ingelheim-Oppenheim

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2023
hier: Beschluss der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 00 der Synodalen Evelyn Bachler:

Angesichts der Energiekrise ergeben sich neue Blick auf die kirchlichen Gebäude bezüglich der Gebäudeentwicklung.

1. Wie geht die Bauabteilung auf die Krise ein?
2. Wie werden Ergebnisse der jetzigen Situation und der energetischen Abhängigkeiten in die kirchliche Bauentwicklung eingearbeitet?
3. Wie werden die Ehrenamtlichen in den Gemeinden und KV unterstützt um diese herausfordernden Aufgaben zu managen?

Überweisungsbeschluss:

Wegen allgemeinen Interesses hat der Kirchensynodalvorstand die Kirchenleitung gebeten, die verfristet zur Fragestunde eingegangenen Fragen der Synodalen Evelyn Bachler für die 3. Tagung der 13. Kirchensynode im Rahmen der Berichte zu synodalen Anträgen zu beantworten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Durch das 2018 verabschiedete Energiebeschaffungsgesetz wurde bereits die erste Grundlage gelegt, die Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden von der Aufgabe, Strom und Gas zu guten wirtschaftlichen wie auch ökologischen Bedingungen zu beschaffen, entlastet. Diese Aufgabe wird zentral von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.

Mit der aktuellen Energiethematik verstärkt sich der Blick auf den Bezug von Energie, die Notwendigkeit von Transparenz im Hinblick auf Verbräuche und Einsparmöglichkeiten. Auch im Bereich der Steuerung und Wartung der verbrauchsrelevanten Einrichtungen sowie dem Betrieb liegen erhebliche Einsparmöglichkeiten.

Grundsätzlich sind die Eigentümer der Gebäude und Nutzungseinheiten verantwortlich für Betrieb und Investitionen, sowohl im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Betriebskostenminimierung und auch für investive Maßnahmen, die von den Bau- und Liegenschaftsreferaten der Kirchenverwaltung beraten, begleitet und genehmigt werden.

Bereits seit Jahren ist die Praxis der Konzeption von Baumaßnahmen, die auch gesamtkirchliche Zuweisung erhalten, von der Zielsetzung des nachhaltigen und energieeinsparenden Bauens geprägt. In der regionalen Baubetreuung werden den Beratungen auch immer wieder Hinweise zu Mängeln, Veränderungsbedarf und technischen Defiziten und mögliche Behebung (wie z.B. mit dem E-Check) gegeben. Dies hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt vor dem Hintergrund der notwendigen Gebäudekonzentration und den Anforderungen und Anstrengungen zum Klimaschutz.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2023
hier: Beschluss der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Die zurückliegenden millionenschweren Sonderförderungen der beiden Ökofonds, den Projekten des Grünen Hahns und der laufenden Energiemission, sowie auch das laufende Projekt HAP (hydraulischer Abgleich und Pumpenaustausch) zeigen die langjährigen Bemühungen der Kirchenverwaltung in der Unterstützung der Kirchengemeinden.

Bis Ende 2026 werden durch die Dekanate nach dem von der Synode im Frühjahr 2022 beschlossenen Gesetz zum Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan alle erforderlichen Gebäudekategorisierungen zu beschließen sein, die einen deutlichen Abbau der Baulast für die kommenden Generationen zum Ziel haben.

Im Bezug auf die angestrebte CO₂ Neutralität analog zu den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik bis 2045 werden zurzeit Investitionsprojekte „weg vom Fossil“ entwickelt, mit dem Ziel, insbesondere den Wechsel von fossilen Primärenergieträgern zu regenerativen bei der Wärmeerzeugung zügig für die nachhaltigen Gebäude in der EKHN zu gestalten.

Diese Konzepte und Projekte werden für Kirchenleitung und die Synode für die Haushaltsjahre 2024 bis voraussichtlich 2035 ff. erarbeitet.

Federführung: Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz
Oberkirchenrat Markus Keller



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2023
hier: Beschluss der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ka)

Antrag Nr. 00 des Synodalen Dr. Klaus Sauer (zu Drucksache Nr. 50/22):

Die KL wird um einen Bericht über Verfahren und Erfahrungen mit der elektronischen Freigabe von Anweisungen in Gesamtkirche, Regionalverwaltungen, Dekanaten und Gemeinden gebeten.

Überweisungsbeschluss:

In der Debatte hat der Synodale Dr. Klaus Sauer die Kirchenleitung gebeten, zur 3. Tagung einen Bericht über Verfahren und Erfahrungen mit der elektronischen Freigabe von Anweisungen in Gesamtkirche, Regionalverwaltungen, Dekanaten und Gemeinden gebeten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Seit dem zweiten Halbjahr 2021 setzen Teile der Kirchenverwaltung und einige Kirchengemeinden pilothaft das Verfahren zur elektronischen Freigabe von Rechnungen ein. Hierüber werden ausschließlich Eingangsrechnungen vom Posteingang bis zur Übergabe an das Buchhaltungssystem MACH abgewickelt.

Hierbei handelt es sich um einen digitalen Prozess (Workflow), der mithilfe der Software enaio abgebildet wird. Die Eingangsrechnung wird in Papierform eingescannt bzw. als digitale Rechnung direkt dem Prozess zugeordnet. Danach erfolgt die Weitergabe an den inhaltlich bzw. sachlich zuständigen Bereich.

Durch zugeordnete Berechtigungen können Personen Rechnungen prüfen und sachlich sowie rechnerisch richtig zeichnen. Gemäß dem „Vier-Augen-Prinzip“ wird die Rechnung zur Anweisung einer weiteren anweisungsberechtigten Person zugewiesen.

Nach der Anweisung erstellt das System automatisiert einen Buchungsvorschlag für das Buchhaltungssystem MACH. Dieser kann dann durch die Buchhaltung in dem Buchhaltungssystem MACH weiterbearbeitet werden.

Die wichtigsten Merkmale sind dabei, dass

- die Eingangsrechnungen zentral gescannt werden und über den Workflow den zuständigen Sachbearbeiter*innen zugeleitet werden,
- die Software versucht, aus dem Rechnungsanhang die Daten, soweit möglich, auszulesen,
- die Sachbearbeiter*innen die Rechnungen an sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und ggfs. Kostenstelle, Belegtext, ggf. Sachkonto und Geschäftspartner ergänzen,
- die anordnungsberechtigten Personen die Anordnung elektronisch freigeben,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2023
hier: Beschluss der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ka)

- die elektronischen Unterschriften anhand des Workflow-Protokolls auf Übereinstimmung mit dem Unterschriftenverzeichnis manuell überprüft werden,
- es bei Bedarf Ergänzungen der Buchhaltung, evtl. die Anlage eines neuen Geschäftspartners gibt,
- zum Schluss die internen Freigaben der Buchhaltung bis hin zum Zahllauf erfolgen,
- die Belegablage ausschließlich elektronisch erfolgt.

Die Erfahrungen sind grundsätzlich positiv und es ist eine deutliche Beschleunigung des Rechnungsdurchlaufs festzustellen. Über den Zeitraum der Nutzung gab es immer wieder Verbesserungsideen und auch (kleinere) Fehler, die behoben wurden.

In enaio kann nur mit großem Pflegeaufwand das umfassende gesamtkirchliche Unterschriftenverzeichnis hinterlegt werden. Es wird daher darauf verzichtet und stattdessen eine manuelle Kontrolle durch die Buchhaltung vorläufig bis auf Weiteres beibehalten.

Die Erweiterung des elektronischen Workflows auf alle gesamtkirchlichen Stellen ist geplant.

Federführung: OKR Karrock

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.03.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2.4 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4001 – 07.24., 1521-2.4

Antrag Nr. 01 des Synodalen Dr. Klaus Neumeier u.a. (zu Drucksache Nr. 41/22):

Die Kirchensynode der EKHN nimmt den vorgelegten Ergebnisbericht zur Kenntnis und weist ihn zurück an die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung wird gebeten, nach Dienstbeginn des neuen Leiters der Kirchenverwaltung eine neue Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Wiedervorlage in der 4. Tagung der 13. Kirchensynode und erwartet eine Präzisierung, wie und wann die in der Drs. 05-3/21 anvisierte Sparsumme von 5-10 Mio. € erreicht werden wird. Zusätzlich benötigte Stellen und der Ausbau beispielsweise der Digitalisierung sind hierbei einzurechnen.

Zur Begründung:

Die vorgelegte Drucksache gibt im Wesentlichen die Absichtserklärungen der Drs. 05-3/21 vom Frühjahr 2021 wieder und vermeidet alle Konkretisierungen. Dies entspricht nicht dem Auftrag der Drs. 05-3/21. Unter 1.5 wurde 2021 eine „konsequente Aufgabenkritik“ angekündigt, bei der „auch kirchenrechtliche Vorgaben überdacht werden müssen“. Beides ist im vorgelegten Ergebnisbericht nicht umgesetzt. „Erwartet werden Vorschläge, die bewusst heutige Arbeitsweisen und Prozesse, Genehmigungsvorbehalte und Zuständigkeiten in Frage stellen und von denen erwartet werden kann, dass sie einen Beitrag zu den erforderlichen strukturellen Einsparungen leisten“ so der sehr konkrete Auftrag in Drs. 05-3/21.

Der Bericht des AP 8 zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit Drs. 05-1/21 lässt erkennen, wie sehr konkret Sparvorhaben benannt werden können, teilweise in grundlegend veränderten Strukturen. Der Bericht des AP 4 zur Zukunft der Kindertagesstätten (Drs. 48-4/20 und 04-02/22) berechnet zur Einsparsumme erforderliche Investitionskosten ausdrücklich hinzu, so dass die Einsparsumme trotz notwendiger Zusatzausgaben erreicht werden kann. Dies ist auch beim Querschnittsthema 5 so vorzusehen. Der Ausbau der Digitalisierung ist ebenso einzuberechnen wie knapp 30 zusätzliche Stellen im Jahr 2023 in den Regionalverwaltungen (gemäß OKR Keller im AKG am 24.10.22) und ggf. weitere unerlässliche Kosten.

Unter 1. heißt es im Fettdruck, dass im Sinne des ekhn2030-Prozesses, „statt eines reinen Einsparprozesses, auch für kirchliche Verwaltung ein Zukunftsbild“ entworfen werden soll. Dies Zukunftsbild ist wie 2021 von der Kirchenleitung selbst geschrieben unerlässlich; es kann aber dem Einsparziel nicht wie in Drs. 41/22 gegenübergestellt werden. Es sei daran erinnert, dass für Gemeinden und Nachbarschaftsräume ebenfalls sehr klare und sehr weitgehende Einsparziele vorgegeben wurden und auf dieser Basis neue Zukunftsbilder für Kirche vor Ort entwickelt werden müssen. Es ist nicht hinnehmbar, dass dieser Grundsatz für Kirchengemeinden gilt, für Kitas, Öffentlichkeitsarbeit u.a.m., nicht aber für die kirchliche Verwaltung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.03.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2.4 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 4001 – 07.24., 1521-2.4

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2.2.4 ekhn2030 Bericht des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache Nr. 41/22)

Die Kirchensynode nimmt den vorgelegten Ergebnisbericht des ekhn2030-Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache Nr. 41/22) zur Kenntnis und weist ihn zurück an die Kirchenleitung, zusammen mit dem eingebrachten Antrag zu den Regionalverwaltungsverbänden. Die Kirchenleitung wird gebeten, nach Dienstbeginn des neuen Leiters der Kirchenverwaltung eine neue Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Wiedervorlage in der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode und erwartet eine Präzisierung, wie und wann die in der Drucksache Nr. 05-3/21 anvisierte Sparsumme von 5 bis 10 Millionen Euro erreicht werden wird. Zusätzlich benötigte Stellen und der Ausbau beispielsweise der Digitalisierung sind hierbei einzurechnen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenverwaltung entwickelt zum Zeitpunkt der Berichterstellung ein Konzept für die Weiterarbeit im Querschnittsthema Verwaltungsentwicklung.

Federführung: Leitender Oberkirchenrat Dr. Esterhaus

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.03.2023
hier: Beschluss Nr. 2.2.4 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr.39 der Synodalen Matthias Ullrich und Christian Harms (zu Drucksache Nr. 41/22):

Die Synode möge beschließen:

Die Regionalverwaltungsverbände sollen in einer zukünftigen Verwaltungsstruktur der EKHN erhalten bleiben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2.2.4 ekhn2030 Bericht des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache Nr. 41/22)

Die Kirchensynode nimmt den vorgelegten Ergebnisbericht des ekhn2030-Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache Nr. 41/22) zur Kenntnis und weist ihn zurück an die Kirchenleitung, zusammen mit dem eingebrachten Antrag zu den Regionalverwaltungsverbänden. Die Kirchenleitung wird gebeten, nach Dienstbeginn des neuen Leiters der Kirchenverwaltung eine neue Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Wiedervorlage in der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode und erwartet eine Präzisierung, wie und wann die in der Drucksache Nr. 05-3/21 anvisierte Sparsumme von 5 bis 10 Millionen Euro erreicht werden wird. Zusätzlich benötigte Stellen und der Ausbau beispielsweise der Digitalisierung sind hierbei einzurechnen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenverwaltung entwickelt zum Zeitpunkt der Berichterstellung ein Konzept für die Weiterarbeit im Querschnittsthema Verwaltungsentwicklung. Diese Weiterarbeit soll ergebnisoffen ermöglicht und ohne strukturelle Vorfestlegungen geführt werden können.

Eine Entscheidung über die rechtliche Verfasstheit der Regionalverwaltungen erfolgt mit dem Beschluss zur Verwaltungsentwicklung.

Federführung: Leitender Oberkirchenrat Dr. Esterhaus

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2023
hier: Beschluss Nr. 2.5 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3565-02, 1521-2.4 (Fz)

Antrag Nr. 07 des Synodalen Dr. Hans-Jörg Wahl (zu Drucksache Nr. 44/22):

Die Synode möge beschließen:

Die Synode hat die Schließung der beiden großen Tagungshäuser der EKHN für Kinder- und Jugendliche beschlossen. Kinder- und Jugendliche brauchen aber weiterhin Räume für Übernachtungen. Immer mehr Häuser schließen. Nach der Schließung von Burg Hohensolms und Kloster Höchst ist es wichtig, dass Übernachtungsangebote auch mit christlicher Gastfreundschaft erhalten bleiben.

Deshalb wird die Kirchenleitung gebeten,

- a) dass sie zusammenstellt, welche Übernachtungsmöglichkeiten (Selbst- und Vollversorgung) Kindern und Jugendlichen in erreichbarer Nähe für EKHN Gemeinden noch zur Verfügung stehen. EKHN nahe Einrichtungen sollen hier gesondert betrachtet werden;
- b) ob nach einem Kriterienkatalog (zum Beispiel christliche Gastfreundschaft) es sinnvoll sein kann, dass EKHN-nahe Übernachtungsmöglichkeiten finanziell unterstützt werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2.5 Bericht über die Tagungshäuser (Drucksache Nr. 44/22)

Die Kirchensynode übergibt die zum Bericht über die Tagungshäuser eingebrachten Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

- a) Eine aktuelle Zusammenstellung von Übernachtungsmöglichkeiten (in Selbst- und Vollversorgerhäusern) für Kinder und Jugendliche auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau (insgesamt 43 Häuser in evangelischer, freikirchlicher, katholischer oder gemeinnütziger Trägerschaft) ist in der Synodencloud unter Material für die 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode einsehbar.
- b) Eine Bezuschussung von Vollversorgerhäusern über den bisherigen Umfang hinaus würde sich auf den laufenden Haushalt der EKHN auswirken und sollte vor dem Hintergrund erforderlicher Einsparungen nicht erwogen werden. Sofern abweichend hiervon eine Verwendung des Verkaufserlöses der Jugendburg Hohensolms für solche Zuschüsse in Betracht gezogen werden sollte, handelte es allenfalls um eine befristete Maßnahme. Dies erscheint ebenfalls nicht sinnvoll. Unabhängig davon ist beschlussgemäß noch über die Verwendung der Erlösrücklage zu befinden. (gültiger Synodenbeschluss: „Der Verkaufserlös der Jugendburg Hohensolms wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2023
hier: Beschluss Nr. 2.5 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3565-02, 1521-2.4 (Fz)

Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt.)

Vorsorglich wird ein Kriterienkatalog für etwaige „EKHN-nahe“ Einrichtungen entwickelt. Dieser wird sich an den Standard-Prüfkriterien orientieren, die einer Einordnung in A-, B- und C-Häuser dienen (vgl. Drucksachen zu den Tagungs- und Freizeithäusern seit 2011)

- a. Betriebsgrundgröße
- b. Ausstattung und Standard des Hauses (inkl. Profil als kirchliches Haus)
- c. Personaleinsatz
- d. Wirtschaftliche Betriebsführung inkl. Sanierungs- und Investitionsbedarf
- e. Auslastung
- f. Zuschusssituation und Abhängigkeit von Zuschüssen
- g. Zielgruppen- / Nutzerprofil und Bedarfsbewertung (inkl. Orientierung bzw. Profil eines christlichen Gastgeberorientierung)

Zu einer Bezuschussung von Selbstversorgerhäusern hat die Synode 2011 den Beschluss gefasst, dass „in Selbstversorgerhäusern der Zuschuss ab 2014 eingestellt wird (vgl. Beschluss Nr. 6.1 der 3. Tagung der Elften Kirchensynode, Mai 2011). Die damalige Begründung (unterstützt durch externe Expertise) lautete:

- Vermeiden von Konkurrenz zu eigenen Einrichtungen durch Subventionierung zu niedriger Preise und Ersatz von Erlösen durch kirchliche Zuschüsse;
- Insbesondere die Selbstversorgerhäuser müssen sich aus dem Erlös für die Übernachtung selbst tragen...
- Wenn die Selbstversorgerhäuser in der EKHN einen im Markt der gemeinnützigen Häuser üblichen Preis erheben und erzielen würden, wäre eine Kostendeckung grundsätzlich zu erreichen und eine Bezuschussung nicht mehr erforderlich.

Federführung: Annette Frenz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2023
hier: Beschluss Nr. 2.5 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.:3565-02/ Höchst, 1521-2.4 (Fz)

Antrag Nr. 09 des Synodalen Romero Hocke u.a. (zu Drucksache Nr. 44/22):

Die Synode möge beschließen:

Die Synode beschließt, den Prüfauftrag aus der 10. Tagung der XII. Kirchensynode zum Kloster Höchst zu erweitern. Neben dem Umbau zum Verwaltungssitz wird auch der Weiterbetrieb als Jugendbildungsstätte mit Tagungsbetrieb geprüft. Dabei sollen für beide Optionen die Kosten für den Umbau, die Bezuschussung des dauerhaften Betriebs, die kirchliche Bedeutung und die Interessenlage sowie die Bedarfe aller Beteiligten verglichen werden. Bei der Erarbeitung des Prüfauftrags wird die Kirchengemeinde Höchst, das Diakonische Werk Odenwald, das Dekanat Odenwald, die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V., der Beirat der Tagungshäuser, der Bauausschuss sowie der Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten einbezogen. Begründung Aktuell zeigt das Dekanat Odenwald durch seine Stellungnahme vom 18.11.2022 eine große Offenheit für den Weiterbetrieb von Höchst als Jugendbildungsstätte. Als Dekanatsitz wird das Kloster durch den bereits erfolgten Umzug in ein geeignetes Gebäude nicht mehr benötigt. Gleichzeitig hat die Evangelische Jugend in der EKHN durch den Verkauf der Jugendburg Hohensolms die letzte Jugendbildungsstätte verloren. Durch die Kampagne „#JugendBrauchtRäume“ verdeutlicht sie immer wieder, welche hohe Bedeutung ein Haus der Evangelischen Jugend für sie hat. Beide Entwicklungen waren zum Zeitpunkt des Synodenbeschlusses zu Höchst aus der 13. Tagung der XII. Synode nicht zu erwarten. Deswegen soll der Prüfauftrag zum Kloster Höchst an diese Entwicklungen angepasst und erweitert werden. Hierbei soll die Option der Weiternutzung als Jugendbildungsstätte einschließlich Tagungsbetrieb mit dem Umbau zum Verwaltungssitz verglichen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2.5 Bericht über die Tagungshäuser (Drucksache Nr. 44/22)

Die Kirchensynode übergibt die zum Bericht über die Tagungshäuser eingebrachten Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Ergänzend zu den jährlichen Berichten über das Kloster Höchst im Rahmen des Berichts über die Tagungshäuser der EKHN, vorgelegt jeweils in der Herbstsynode, haben die Kirchenleitung und die Zwölfte Kirchensynode intensiv über die Entwicklung und unterschiedliche Zukunftskonzeptionen zum Kloster Höchst beraten (s.u.). Die Kirchenleitung legt in Reaktion auf den Antrag - unter Beteiligung der genannten Interessensgruppen – mit der **Drucksache Nr. 16/23 B** eine aktualisierte Bewertung zur zukünftigen Nutzung vor. Dabei werden der Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplan, die Zielvorgaben aus ekhn2030 und die Klimaschutzziele der EKD berücksichtigt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2023
hier: Beschluss Nr. 2.5 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.:3565-02/ Höchst, 1521-2.4 (Fz)

Übersicht zu Beratungen und Beschlüssen vergangener Synodaltagungen:

a) Beschluss der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode (04.- 06.05. 2017):

Die Jugendbildungsstätten Hohensolms und Höchst werden für zwei Jahre fortgeführt. Damit verbunden ist der Auftrag eines Zukunftskonzeptes, die Prüfung von Entwicklungs- und Umnutzungsperspektiven sowie die Einordnung in die Finanzplanung der EKHN. An diesem Prozess sind die Freundeskreise der Jugendbildungsstätten, die Beiräte der Tagungshäuser sowie die EJHN zu beteiligen. Beide Bildungsstätten werden auf dem jetzigen Stand gehalten. Der reguläre Bauunterhalt sowie notwendige Maßnahmen zum Substanzerhalt werden durchgeführt (z.B. in Hohensolms der Brandschutz, in Höchst die Heizung), strukturelle Verbesserungen im Bestand erfolgen nicht (z.B. im „Neuen Bau“ in Höchst).

b) Beschluss der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN (09.-11.05.2019):

Der Zwischenbericht zur Zukunftskonzeption der Jugendbildungsstätten Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms (vgl. Drs.06/19) wird entgegengenommen. Zur weiteren Aneignung wird der Bericht an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung überwiesen.

Der Zwischenbericht enthielt für das Kloster Höchst vier Nutzungsvarianten

Konzept 1: Fortführung und Entwicklung [...] des Klosters Höchst als Evangelische Jugendbildungsstätte

Mögliche Gestaltungsformen wurden ausführlich beschrieben, i.e.

1. als Heimat einer Kommunität
2. als Ort für die Jugend
3. als Stätte der Jugendbildung
4. als digitale Kirchengemeinde
5. als Sitz der Geschäftsstelle der EJHN e.V.
6. mit Verortung von Kloster Höchst in Kirche und Region
7. als wirtschaftlich verantwortlich geführtes Tagungs- und Bildungshaus der EKHN

Konzept 2: [...] die Entwicklung des Klosters Höchst zu einem Tagungshaus mit einer spirituell profilierten Ausrichtung, mit eigenem Bildungsprogramm in Trägerschaft des Evangelischen Dekanats Odenwald.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2023
hier: Beschluss Nr. 2.5 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.:3565-02/ Höchst, 1521-2.4 (Fz)

Konzept 3: [...] Perspektivische Einstellung des Tagungsbetriebs im Kloster Höchst und Erstellung eines nachfolgenden Nutzungskonzepts für das Kloster Höchst in Abstimmung mit dem Evangelischen Dekanat Odenwald und der Evangelischen Kirchengemeinde Höchst

Option 4: Darstellung der Konsequenzen einer Schließung eines Standortes Kloster Höchst

inkl. einer ausführlichen inhaltlichen Beschreibung, einer Marktanalyse und dem Ergebnis der Nutzerbefragung sowie Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit kirchlichen / diakonischen Partnern, Stiftungen.

c) Beschluss der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode (26.-28.11.2020)

Zu den Tagungshäusern Höchst und Hohensolms beschließt die Kirchensynode auf Vorschlag der Kirchenleitung:

1. Für die Jugendburg Hohensolms wird bis Ende 2022 geprüft, ob Kirchen und andere Bildungsorganisationen als Partner für eine gemeinsame Trägerschaft oder andere Kooperationsformen gewonnen werden können. Sollten keine Partner gewonnen werden, wird ein Verkauf des Gebäudes angestrebt. Der Tagungsbetrieb wird bis auf Weiteres fortgeführt.
2. Für das Kloster Höchst wird bis Ende 2022 eine Umnutzung angestrebt zu einem Zentrum kirchlichen, diakonischen und kirchennahen Engagements, ergänzt um Formen des Wohnens. Der Tagungsbetrieb wird bis spätestens zum 31.12.2023 eingestellt.

d) Beschluss der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode (24.-27.11.2021)

Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu.

Federführung: Annette Frenz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 13 des Synodalen Bernd Weirauch (zu Drucksache Nr. 48/22):

Die Kirchenleitung wird gebeten, neben den Theolog*innen mit dem Berufsziel Pfarrer*in auch den Studierenden und Berufseinsteiger*innen der anderen Professionen im Verkündigungsdienst eine entsprechende Begleitung in Studium und Berufsbeginn zu organisieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (Drucksache Nr. 48/22 G) mit Änderungen in zweiter und dritter Lesung. Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten weiter: Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss JuBEL (mitberatend) die Regelung zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Verkündigungsteams (Artikel 16 des Verkündigungsdienstgesetzes, Vorlage des RA zur 2. Lesung, Drucksache Nr. 48/22 G) zu überarbeiten und der Kirchensynode zur Beratung und Beschlussfassung zu ihrer 3. Tagung im Frühjahr 2023 vorzulegen. Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss weiter: Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss, zur Frage der Beteiligung der Mitglieder der Verkündigungsteams im jeweiligen Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums bis zur 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten und dabei auch die Frage des passiven Wahlrechts für Dekanatsynode und die Kirchensynode für nicht ordinierte Mitarbeitende im Verkündigungsdienst zu prüfen. Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachten Anträge als Material der Dekanate Kronberg, Bergstraße und Ingelheim-Oppenheim an den Rechtsausschuss.

Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachten Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Studierenden im Studiengang Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation und die berufsbegleitend Studierenden im Zertifikatsstudium Gemeindepädagogik besteht schon seit Jahren eine Berufseinstiegsbegleitung, die als postgraduiertes Teil der Qualifikation bei erfolgreichem Abschluss zur Berufsankennung als Gemeindepädagogin führt. Im Studium selbst finden Mentoring-Studententage statt bzw. werden die Studierenden von ausgewählten Mentor*innen (Berufsrollenträger*innen) und dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) begleitet.

Für die Studierenden des neuen Studiengangs Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit – die ersten Absolventinnen werden sich ab April 2025 auf offene Stellen bewerben – ist

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

ebenfalls eine Berufseinstiegsbegleitung als Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FEB) vorgesehen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Begleitung im Studium durch eine freiwillige Mentor*innenschaft.

Bausteine des neuen Fortbildungskonzeptes in den ersten Berufsjahren aus freiwilligen und verpflichtenden Modulen werden sein: Einführungs-Start-Tage, (Gruppen-) Leitungskompetenz-, Ehrenamts- bzw. Freiwilligenmanagement-Netzwerkarbeit, Konzeptionsarbeit, Verwaltung/Finanzen/Recht, Gruppensupervision, Zeitmanagement/berufliche Praxis.

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) für den Pfarrdienst wird gegenwärtig neu strukturiert, ein gemeinsames Modul für Berufsanfänger*innen der Berufe des Verkündigungsdienstes ist hier bereits vorgesehen. Als verpflichtendes Modul wird dies zusammen für Pfarrer*innen im Probendienst und auch Kirchenmusiker*innen angeboten werden.

Gegenwärtig beinhaltet die Berufseinstiegsbegleitung in der EKHN (Modul 16) – an der EH Darmstadt folgende Seminare:

- 16a Gemeindepädagogik in der EKHN - Grundlagen, Kontext und konzeptionelle Rahmenbedingungen (1 Tag)
- 16b Konzeptionsentwicklung und Konkretion am eigenen Praxisfeld (2 Tage)
- 16c Sozialraumorientierte Religionspädagogik (3 Tage) – 16c,d,e zwei wahlweise
- 16d Alltagsseelsorge als Wahrnehmungs- und Handlungsdimension (3 Tage)
- 16e Geistliche Impulse – kleine Liturgien (3 Tage)
- 16f Ehrenamtsmanagement und Netzwerkarbeit (3 Tage)
- 16g Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (3 Tage)
- 16h GP als wissenschaftliche und berufliche Praxis (3 Tage)
- 16i Zugänge zur Bibel - Erweiterung
- 16j Supervision (in der Gruppe 5 – 7 Termine)

Im neu akkreditierten Studiengang Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit sind im Rahmen des neun-semesterigen Doppelbachelors Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit wesentliche Teile des o.a. Moduls 16 integriert. Weitere Elemente werden dann – wie oben skizziert – in die Fortbildung in den ersten Berufsjahren integriert.

Federführung: OKR Dr. Holger Ludwig, Roland Lieske

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 14 des Synodalen Bernd Weirauch (zu Drucksache Nr. 48/22):

Der Antrag 17 zu Drucksache 20/22G (1. Lesung Verkündigungsdienstgesetz) von Jeremy Sieger betreffend die Nachwuchsförderung im Bereich der Gemeindepädagog*innen wird der Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung weitergegeben mit der Bitte, der Kirchensynode konkrete Maßnahmen dazu vorzuschlagen.

Antrag Nr. 17 (aus der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode) des Synodalen Jeremy Sieger (zu Drucksache Nr. 20/22G):

Im Verkündigungsgesetz ist die Nachwuchsförderung im Bereich der Gemeindepädagog*innen weitreichend zu stärken. Hierfür soll in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt und insbesondere der Studierenden des Studiengangs „Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ die Bedarfe an Begleitung und Vernetzung der Studierenden, durch und hin zur EKHN erhoben werden.

Des Weiteren soll geprüft werden, inwieweit die Möglichkeit der Absolvierung und Vergütung von praktischen Studienphasen ebenso für Studierende weiterer sozialwissenschaftlicher Studiengänge zur zukünftigen Personalgewinnung umsetzbar und ausbaubar ist.

Allgemein sind die Möglichkeiten für praktische Studienphasen von Studierenden bei den kirchlichen Trägern zu verstetigen, auszuweiten und stärker zu bewerben. Die Anstellungsträger*innen und Hauptberuflichen in ihrer Rolle als Praxisanleitung sind für die Wichtigkeit und Notwendigkeit der praktischen Studienphasen zu sensibilisieren.

Mögliche Gesetze und Verordnungen, welche u.a. zur Einpflege der inhaltlichen Punkte und für Änderungen im Artikelgesetz herangezogen werden können, sind:

- 313 „Studierende im Fachbereich Kirchliche Gemeindepraxis“ (EFH-StudO)
- 540 „Ausbildungs- & Praktikantenordnung EKHN“ (APro.EKHN)
- 570 „Gemeindepädagogengesetz“ (GpG)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (Drucksache Nr. 48/22 G) mit Änderungen in zweiter und dritter Lesung. ...

Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachten Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Nachwuchsförderung und die Initiativen zur Nachwuchsgewinnung geschehen gegenwärtig bereits mit vielfältigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Studierenden, den Verantwortlichen der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst.

Darüber hinaus ist die Nachwuchsförderung eine gemeinsame Aufgabe von Personalverantwortlichen für den gemeindepädagogischen Dienst in den Dekanaten und Einrichtungen, der Mitarbeitenden bzw. den Gemeindepädagog*innen im gemeindepädagogischen Dienst, der Lehrenden der EHD und den auf gesamtkirchlicher Ebene zuständigen Mitarbeitenden im Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH).

Folgende Formate und Maßnahmen der Nachwuchsförderung werden bereits kontinuierlich durchgeführt bzw. zurzeit weiter entwickelt.

Vor und bei Studienbeginn:

- Es bestehen bereits vielfältige Kontaktflächen zwischen der EHD (z.B. Praxisreferat, Studiengangsleitungen), den Studierenden und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst bzw. den Anstellungsträgern und Dienstvorgesetzten in den Dekanaten und Einrichtungen, um für das Studium des neu akkreditierten Studienganges „Diakonik/ Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ an der EHD zu werben. Gegenwärtig werden diese Kontaktflächen strukturiert und ausgebaut. Hierbei soll besonders auf die Chancen, die Praktika im gemeindepädagogischen Dienst für die Nachwuchsgewinnung bieten, hingewiesen werden.
- Die EKHN kann mit befürwortender Stellungnahme der Dekanate über das Referat P-FH eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen an Studierende aus der EKHN exklusiv vergeben. Dekanate können so gezielt im Sinne einer langfristigen Personalentwicklung Personen aus ihrem Umfeld für den gemeindepädagogischen Dienst ausbilden lassen.
- Der Jugendkirchentag und der EKD-Stand bei Kirchentagen wird unter Beteiligung von Studierenden für die Nachwuchsgewinnung genutzt. Beim Tag der offenen Hochschule an der EHD ist die EKHN durch das Referat P-FH stets vor Ort. Ein sog. „Abitag“ 2023 wird mit dem Präsidium der EHD, der Studiengangsleitung und Verantwortlichen vor Ort derzeit neu entwickelt.
- Kontinuierlich steht der Referent für die gemeindepädagogische Ausbildung interessierten Personen, Quereinsteiger*innen und Studierenden beratend und informierend zur Seite.
- Zu Studienbeginn und bei Immatrikulation werden die Studierenden des Studienganges „Diakonik/ Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ sowie weitere Interessierte durch das Referat P-FH in Kooperation mit der Studiengangsleitung begrüßt und über die Angebote einer Begleitung im Studium sowie weitere Förderungsmöglichkeiten informiert. In 2022 wurde für alle Erstsemester der EHD ein Informations-Flyer erstellt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Während des Studiums:

- Während des Studiums können sich die Studierenden, die die Absicht haben in den Dienst der EKHN zu treten, auf die Liste der „EKHN-Gemeindepädagogik-Studierenden“ aufnehmen lassen. Sie erhalten dann ein Büchergeld und haben die Möglichkeit zur Teilnahme z.B. an einer Studienreise nach Israel-Palästina (verantwortet von der Kirchlichen Studienbegleitung Pfarramt). Weiterhin werden Studien(halb)tage oder Studienwochenenden nach Bedarf und Interesse der Studierenden angeboten.
- Kontakte mit den Studierenden werden, soweit die Zustimmung zur Datenverwendung vorliegt, über einen „newsletter“ pro Semester bzw. direkte Kontakte mit ggf. vom Semester benannten bzw. gewählten „Ansprecher*innen“ gehalten.
- Die Studierenden werden regelmäßig zum Gemeindepädagogischen Gesamtkongress eingeladen.
- Stellen im gemeindepädagogischen Dienst oder in der Diakonie zur im Studium vorgesehenen Praxis-Hospitation, dem 8-Wochen-Praktikum und Semesterpraktikum werden bei Bedarf vermittelt
- Für Studierende in höheren Semestern (etwa ab dem 7. Semester) besteht in Kooperation von EHD, P-FH und IPOS das Angebot einer individuellen Beratung durch die Personalberatung. Zudem gibt es auch Angebote für Studierendengruppen nach spezifischen Bedarfen, z.B. um Orientierung für den Einstieg in ein passendes Arbeitsfeld zu geben, aber auch ein konkretes Bewerbungstraining ist ein vorgesehenes Format.
- Praxisphasen ab drei Monaten werden nach der Ausbildungs- und Praktikant*innenordnung vergütet. Das Referat P-FH gibt den Anstellungsträgern einen Zuschuss für die entstehenden Personalkosten. Für Studierende anderer Hochschule (HDA bzw. Hochschule Frankfurt), die den Abschluss Gemeindepädagog*in anstreben, gibt P-FH einen Zuschuss für das Berufsanerkennungsjahr unter der Voraussetzung, dass diese Personen zur gemeindepädagogischen Qualifikation bereit sind.
- Vertreter*innen der Anstellungsträger haben die Möglichkeit, in den Abschluss-Semestern im Rahmen einer Lehrveranstaltung den Studierenden Stellenangebote vorzustellen. Weiter wird auf freie Stellen über die Versendung des „Stellenkatalogs“ per E-Mail-Verteiler an Gemeindepädagog*innenstellen interessierte Personen verwiesen.
- Künftig ist in Kooperation mit der EHD ein „speed-Dating“ von Vertreter*innen von Anstellungsträger und Studierenden der EHD ergänzend vorgesehen.
- Für noch Studierende, die noch überlegen, ob sie als Gemeindepädagog*in in den Dienst der EKHN treten wollen, besteht das Angebot über eine Qualifizierungszeit, die von einer*m „Senior*in“ begleitet wird, einen Einstieg in den gemeindepädagogischen Dienst zu ermöglichen. Die Qualifizierungszeit ist längstens für ein Jahr möglich und wird zwischen E8 und E 10 je nach Stellenbeschreibung und Tätigkeitsprofil der*s Seniors eingruppiert und durch das Referat P-FH finanziert.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

- Außerdem besteht für die Studierenden des Studienganges „Diakonik/ Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ die Möglichkeit eines freiwilligen Mentorings durch Berufsrolleinträger*innen in einem speziellen, ihnen ggf. noch unbekanntem Arbeitsfeld des gemeindepädagogischen Dienstes. Geprüft wird derzeit auch die Durchführung eines gemeindepädagogischen Spezialpraktikums von bis zu sechs Monaten.
- Studierende des berufsbegleitenden Zertifikatsstudienganges Gemeindepädagogik und auch des Masterstudienganges Religionspädagogik können bei Bedarf über eine Qualifizierungsvereinbarung mit bis zu 1.000 Euro gefördert werden.

Die genannten Begleit- und Fördermöglichkeiten werden künftig in einer Broschüre zusammengefasst werden.

Einpflege in Gesetze und Verordnungen:

- Gegenwärtig wird unter Beteiligung der Studierenden eine neue „Ordnung für die Studierenden der Diakonik/ Gemeindepädagogik und Sozialer Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Gemeindepädagogik-Studierendenordnung – Gempäd-StudO)“ entwickelt. In Anpassung der ehemals angewandten „Verwaltungsverordnung für die Studentinnen und Studenten der EKHN im Fachbereich Kirchliche Gemeindepraxis der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt“ vom 10. November 1987 und in Anlehnung an die „Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ soll die neue Studierendenordnung für den gemeindepädagogischen Dienst die Beziehungen zwischen den Studierenden und der EKHN strukturieren und dabei einerseits die genannten Fördermöglichkeiten festschreiben sowie andererseits das Einbringen von Anliegen der Studierenden z.B. hinsichtlich der Begleitung und Förderung im Studium sowie der Verknüpfung mit der künftigen Berufspraxis und des Berufseinstiegs in den kirchlichen Dienst regeln.
- Darüber hinaus könnte die Aufgabe der Nachwuchsgewinnung in §2 Absatz 3 Nummer 5 der Gemeindepädagogenverordnung (GPVO) „Berufsfelder des gemeindepädagogischen Dienstes“ explizit neu aufgenommen so werden: „Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden der Gemeindepädagogik/Diakonik in den Hospitations- und Praxisphasen.“
- In §2 GpVO Absatz 5 könnte diese Ergänzung auch bei den Aufgaben der Dekanats- bzw. Stadtjugendreferent*innen sowie in den Musterstellenbeschreibungen ergänzt werden: „Gewinnung, Ausbildung und weitere Qualifizierung sowie Beratung und fachliche Begleitung von Studierenden der Gemeindepädagogik/Diakonik in den Hospitations- und Praxisphasen.“

Vergütung der Praxisphasen für Studierende weiterer sozialwissenschaftlicher Studiengänge

Kontinuierlich und aktuell wird weiterhin unter den Studierenden der Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit für die Wahl einer Praxisstelle im gemeindepädagogischen Dienst

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

der EKHN geworben. Auch für Studierende anderer Studiengänge (z.B. Soziale Arbeit) könnte eine Praxisvergütung finanziert werden, wenn das Praktikum im kirchlichen Bereich stattfindet.

Federführung: OKR Dr. Holger Ludwig, Roland Lieske

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521- 2.4

Antrag Nr. 15 des Synodalen Bernd Weirauch (zu Drucksache Nr. 48/22):

Der Antrag 21 zu Drucksache 20/22G (1. Lesung Verkündigungsdienstgesetz) von Jörg Niesner betreffend die Einbeziehung von Religionslehrer*innen in die Verkündigungsteams wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

Antrag Jörg Niesner:

Es soll geprüft werden, in welcher Weise Religionslehrer:innen berufliche Perspektiven in Verkündigungsteams, etwa auch im Rahmen von Teilzeit/Geringfügigkeit, bekommen können.

Begründung: Im gesamten Kirchengebiet gibt es gut ausgebildete Religionslehrer:innen mit hoher Motivation. Oft wird die mangelnde Anbindung an die Kirche bemängelt. Viele der Lehrkräfte arbeiten in Teilzeit im Schuldienst und könnten möglicherweise Interesse haben, sich in bestimmtem Umfang, professionell in Verkündigungsteams mitzuarbeiten.

Der Antrag 22 zu Drucksache 20/22G (1. Lesung Verkündigungsdienstgesetz) von Markus Eichler betreffend Vergütungen für Mitarbeitende im Verkündigungsteam bei Vakanzen im Nachbarschaftsraum wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

Antrag Markus Eichler:

Eine angepasste Vergütungsregelung für das neue Verkündigungsteam, die bei Vakanzen im Nachbarschaftsraum ab einem halben Jahr der enormen Arbeitsbelastung durch einen angemessenen Vergütungsaufschlag gerecht wird bzw. eine klare zeitliche und stellungsmäßige Begrenzung der Dauer von Langzeitvertretungen.

Begründung: Es sind enorme Vakanzen über einen längeren Zeitraum bei allen drei Berufsgruppen zu erwarten. Der bisherige Schwierigkeitsstellenzuschlag im Pfarrdienst bei Vakanzvertretungen wird dem enormen Arbeitsaufwand nicht gerecht. Nun sind dadurch alle Berufsgruppen unmittelbar in ihrem Dienst betroffen. Bei immer höherer Arbeitsbelastung und nicht angemessener Zuschlagszahlung in schwierigen Situationen wird dem Fachkräftemangel nicht begegnet werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (Drucksache Nr. 48/22 G) mit Änderungen in zweiter und dritter Lesung. Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten weiter: Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss JuBEL (mitberatend) die Regelung zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Verkündigungsteams (Artikel 16 des Verkündigungsdienstgesetzes,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Vorlage des RA zur 2. Lesung, Drucksache Nr. 48/22 G) zu überarbeiten und der Kirchensynode zur Beratung und Beschlussfassung zu ihrer 3. Tagung im Frühjahr 2023 vorzulegen. Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss weiter: Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss, zur Frage der Beteiligung der Mitglieder der Verkündigungsteams im jeweiligen Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums bis zur 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten und dabei auch die Frage des passiven Wahlrechts für Dekanatsynode und die Kirchensynode für nicht ordinierte Mitarbeitende im Verkündigungsdienst zu prüfen. Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachte Anträge als Material der Dekanate Kronberg, Bergstraße und Ingelheim-Oppenheim an den Rechtsausschuss.

Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachten Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Den Antrag 21 zu Drucksache 20/22G (1. Lesung Verkündigungsdienstgesetz) von Jörg Niesner betreffend die Einbeziehung von Religionslehrer*innen in die Verkündigungsteams:

Nach bisheriger Praxis übernehmen auch Religionslehrer*innen unterschiedliche gemeindedienstliche Tätigkeiten. Voraussetzung dafür ist, dass eine entsprechende Qualifikation vorliegt. Dies geschieht sowohl im ehrenamtlichen Bereich beispielsweise im Rahmen von Prädikanten- oder Lektorendiensten oder in der Notfallseelsorge, als auch im Bereich zu vergütender Tätigkeiten wie beispielsweise einer oftmals befristeten Beauftragung mit der Arbeit mit Konfirmand*innen.

Religionslehrer*innen im Kircheng Gebiet der EKHN sind i.d.R. verbeamtete oder angestellte staatliche Lehrkräfte der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. Deshalb ist für die Übernahme einer zu vergütenden Nebentätigkeit in der EKHN die Zustimmung des jeweiligen Dienstherrn nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

Aufgrund der deutlichen Differenzierung der beruflichen Perspektive schon während des Studiums (Staatsexamen mit dem Berufsziel Lehramt mit mindestens zwei Fächern, statt Erstes Theologisches Examen mit dem Berufsziel Pfarramt bzw. Studium der Gemeindepädagogik oder Kirchenmusik) ist auch aus fachlicher Perspektive eine Einbindung in den regulären Verkündigungsdienst nicht ohne weiteres möglich.

Auch künftig wird es jedoch möglich sein, in Einzelfällen Religionslehrer*innen bei entsprechender Qualifikation mit der Übernahme einzelner gemeindedienstlicher Aufgaben zu betrauen. Als verlässliches Merkmal der Bildung von Verkündigungsteams kann diese Art der Einbindung nicht eingeführt werden.

Ob eine Verwendung im Rahmen des Personalkostenersatzes ab 2028 möglich ist, wäre im Einzelfall zu prüfen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Den Antrag 22 zu Drucksache 20/22G (1. Lesung Verkündigungsdienstgesetz) von Markus Eichler, betreffend Vergütungen für Mitarbeitende im Verkündigungsteam bei Vakanz im Nachbarschaftsraum, nimmt die Kirchenleitung zum Anlass, die Einführung einer spezifischen Vakanzzulage für den Pfarrdienst, die über die bisherige Schwierigkeitsstellenzulage (SST) hinaus gezahlt werden könnte, zu prüfen. Sie stimmt sich hierzu mit den EKD-Gliedkirchen ab.

Für den gemeindepädagogischen Dienst sind über die KDO und das ab 2025 zur Verfügung stehende Finanzbudget bereits vielfältige Möglichkeiten für zusätzliche Vergütung von durch Vakanz notwendig werdende Mehrarbeit gegeben. So lässt sich beispielsweise im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis schon jetzt eine entsprechend vergütete Aufstockung des Dienstes realisieren.

Federführung: OKR Knöll, OKRin Dr. Winkelmann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 06 (Teil 2) der Synodalen Evelyn Bachler (zu Drucksache Nr. 48/22):

Jedem Nachbarschaftsraum werden Verwaltungsanteile mit Geschäftsführeranteil für das gemeinsame Verkündigungsteam, dem Leitungsgremium und den beteiligten Gemeinden zur Ausgestaltung des Nachbarschaftsraums, den Verwaltungsaufgaben und der Büroorganisation zur Seite gestellt.

Zudem werden die Nachbarschaftsräume mit geeigneten digitalen Programmen zur Aufgabenerfüllung ertüchtigt. Begründung:

Gespräche mit den Gemeinden und Kirchenvorständen haben gezeigt, dass eine hohe Akzeptanz dem Prozess EKHN 2030 gegenüber, dem Zusammenschluss von mehreren Gemeinden, auch der Kürzung von Pfarrstellen bewirkt werden kann, wenn die dann noch vorhandenen Pfarrer*innen nicht in der Verwaltung, der Teamorganisation und dem Aufbau neuer organisatorischer Strukturen (Leitungsteam, gem. Verwaltungs- oder Gemeindebüro) verortet werden. Zudem würde das Ehrenamt erheblich entlastet, wenn organisatorisches Knowhow und fachliche Expertise das Engagement der Ehrenamtlichen unterstützen und bereichern. Zurzeit stehen Ehrenamtliche bei den Fragen Gebäude, Energieeinsparungen etc. alleine da und fühlen sich mit den an sie herangetragen Aufgaben alleine gelassen und überfordert.

Das Wissen von der Organisation unterstützt zu werden in ihrem ehrenamtlichen TUN und Engagement führt zur größeren Sicherheit in der Erfüllung ihrer Aufgaben, zu mehr Identifikation, und zur Wertschätzung und damit zu einem erfüllterem Tun und Wirken der Ehrenamtlichen.

Zudem werden Aufgabe in der Verwaltung oder Organisation dann qualitativ anders erfüllt werden können, was zur Standardisierung von Prozessen und Abläufen führen kann und zur Ausgestaltung eines Qualitätsstandards in der Verwaltung. Wenn dann noch geeignete digitale Programme das ganze unterstützen kann dies auch wieder zur Verwaltungsvereinfachung und zur Umgestaltung oder Umorganisation von Verwaltung führen.

Die Finanzierung der zusätzlichen Stellen in der Verwaltung oder Geschäftsführung der Nachbarschaftsräume könnten aus den eingesparten Mitteln bei der Pfarrstellenkürzung erfolgen. Auch dieses hätte bei der Basis wieder eine hohe Akzeptanz.

Insgesamt nützt uns der ganze Transformations- oder Reduktionsprozess nichts, wenn die Basis, die Gemeinden und die Menschen vor Ort nicht mitgenommen werden.

Organisatorisch und institutionell wird größer gedacht, als Menschen vor Ort das „mittragen“ oder „mitleben“ können. Diese Menschen aber stimmen mit den Füßen ab und es ist geradezu kontraproduktiv zu dem Prozess EKHN 2030 ihn an den Menschen vorbei zu führen, denn dann treten noch mehr Menschen aus Enttäuschung und Protest aus. Daher müssen Kompromisse gesucht werden, die es Menschen ermöglichen sich in eine andere Richtung zu entwickeln. Ein solcher Kompromiss wären für mich die Verwaltungsanteile mit Geschäftsführeranteil im Nachbarschaftsraum.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 25 der Synodalen Kerstin Peiper (zu Drucksache Nr. 48/22):

Die Synode möge beschließen, dass für die Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsräumen eine qualifizierte Verwaltungsunterstützung bereitgestellt werden. Dies möge die Arbeitsgruppe von Q5 in Betracht ziehen.

Begründung

Zur Erfolgssicherung von Gemeindegarbeit (Verkündigungsteam, Leitungsgremien) braucht es im Nachbarschaftsraum eine Verwaltungsunterstützung. Zur Qualitätssicherung bedarf es Fachkräfte mit Geschäftsführungskompetenzen, damit alle Ebenen ihrer Kernaufgabe der Kommunikation des Evangeliums nachkommen können. Eine geschäftsführende Verwaltungskraft entlastet das Verkündigungsteam und die ehrenamtlichen Leitungsgremien in ihrer Gemeindegarbeit.

Darüber hinaus, würden entsprechende Verwaltungs-fachkräfte mit Geschäftsführungskompetenz in den Nachbarschaftsräumen, eine effiziente Verwaltung ermöglichen, da gewisse Genehmigungsvorbehalte bspw. entfallen könnten.

Die notwendige Finanzkonzeption bei einer gleichzeitigen Ausweitung des Stellenplans sowie die Verwaltungseinsparungseffekte durch eine veränderte Verwaltungs-struktur in höheren Verwaltungsebenen soll der neuen Gruppe der QT5 zur Wiedervorlage in der Synode empfohlen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (Drucksache Nr. 48/22 G) mit Änderungen in zweiter und dritter Lesung. Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten weiter: Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss JuBEL (mitberatend) die Regelung zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Verkündigungsteams (Artikel 16 des Verkündigungsdienstgesetzes, Vorlage des RA zur 2. Lesung, Drucksache Nr. 48/22 G) zu überarbeiten und der Kirchensynode zur Beratung und Beschlussfassung zu ihrer 3. Tagung im Frühjahr 2023 vorzulegen. Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss weiter: Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss, zur Frage der Beteiligung der Mitglieder der Verkündigungsteams im jeweiligen Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums bis zur 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten und dabei auch die Frage des passiven Wahlrechts für Dekanatssynode und die Kirchensynode für nicht ordinierte Mitarbeitende im Verkündigungsdienst zu prüfen. Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachten Anträge als Material der Dekanate Kronberg, Bergstraße und Ingelheim-Oppenheim an den Rechtsausschuss.

Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachten Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Aufgrund der thematischen Nähe des Antrages Nr. 06 (Teil 2) der Synodalen Evelyn Bachler und des Antrages Nr. 25 der Synodalen Kerstin Peiper (beide zur Verwaltungsunterstützung in Nachbarschaftsräumen) berichtet die Kirchenleitung über diese gemeinsam wie folgt:

Um die in § 2b Absatz 4 RegG geregelte Bündelung der kirchengemeindlichen Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro aus Mitteln der Verwaltungsunterstützung unterstützen zu können, soll das hierfür zur Verfügung stehende Budget von derzeit 2,0 Mio. EURO in den kommenden Jahren auf 5,0 Mio. EURO aufgestockt werden. Diese Mittel machen es möglich, allen Nachbarschaftsräumen in der EKHN eine Förderung zur Ausweitung und Sicherung vorhandener Stellenumfänge auf Grundlage der zum 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Kriterien zukommen zu lassen. Dabei wird für je vollendete 500 Gemeindeglieder ein Betrag zur Finanzierung einer Wochenstunde auf Grundlage des Eckwerts der Gehaltsstufe E6 angesetzt. Bei einem Nachbarschaftsraum mit 8.000 Gemeindegliedern wären dies aktuell jährlich ca. 26.500 EURO. Abhängig von der Gemeindegliederzahl der Nachbarschaftsräume und der daran geknüpften Höhe der Verwaltungsunterstützung können bei gesicherter Finanzierbarkeit Anteile von entsprechend qualifizierten Verwaltungsstellen eingerichtet werden, die auch geschäftsführende Aufgaben übernehmen können.

In vielen Fällen werden die zusätzlichen Mittel der Verwaltungsunterstützung allerdings infolge der zurückgehenden Gemeindegliederzahlen und damit verbundenen reduzierten Grundzuweisung weniger zur Ausweitung oder Höherbewertung von Verwaltungsstellen verwendet werden können, sondern vielmehr zur Sicherung vorhandener Stellenanteile dienen müssen.

Für eine flächendeckende, qualifizierte Unterstützung des Verwaltungshandelns auf der kirchengemeindlichen Ebene wird zudem als weitere Rahmenbedingung eine wesentliche Reduktion der Körperschaften und Verwaltungseinheiten benötigt. Diese reduziert nicht nur den Verwaltungsaufwand insgesamt, sondern ist auch eine Voraussetzung für die Standardisierung von Prozessen sowie eine verstärkte Digitalisierung.

Im Rahmen von ekhn2030 bietet es sich an, die Möglichkeiten der Entlastung von Haupt- und Ehrenamtlichen in der kirchengemeindlichen Verwaltung der Nachbarschaftsräume im Kontext des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ aufzugreifen. Ausgehend von einer Kritik der Strukturen, Prozesse und Aufgaben auch der kirchengemeindlichen Verwaltungsebene sollten hier neben den benötigten Personalressourcen auch die erforderlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden in den Blick genommen werden.

Für die Kommunikation und die Zusammenarbeit, die Dateiablage und die Bearbeitung von Inhalten steht mit dem EKHN-Portal bereits eine Plattform zur Verfügung, die kostenfrei durch die Kirchengemeinden und Einrichtungen im Nachbarschaftsraum genutzt werden kann. Für die Kommunikation ist EKHN-weit Webex kostenfrei als Videotelefonie-Dienst nutzbar. Bei darüber hinausgehende Anforderungen kann Zoom datenschutzkonform über den Dienstleister

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Connect4Video verwendet werden. Hierzu hat der Stabsbereich O-IT der Kirchenverwaltung in einem Schreiben am 13.12.2021 (AZ: 1253-8 (Ka)) informiert.

Die zentrale Bereitstellung von Hardware für die anstehenden Herausforderungen ist im Strategiepapier Digitalisierung und IT beschrieben. Dieses ist aber mit einem umfangreichen finanziellen Volumen verbunden, weswegen hierzu noch Beratungsbedarf besteht.

Federführung: Oberkirchenrat Böhm, Pfarrer Eberl, Oberkirchenrat Karrock

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 28 des Synodalen Dr. Johannes Diehl (zu Drucksache Nr. 48/22):

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, das PfStG auf die Rechte der Kirchengemeinden besonderer Art nach Art. 12 Kirchenordnung zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

Begründung:

Die Kirchenordnung Art. 12 (5) sichert Kirchengemeinden besonderer Art zu, dass deren überkommene Rechte nur mit deren Zustimmung geändert werden dürfen. Dies betrifft verschiedene Regelungen des PfStG wie zum Beispiel die Pfarrpersonenwahl in §§17 und 33a PfStG.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

6.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (Drucksache Nr. 48/22 G) mit Änderungen in zweiter und dritter Lesung. Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten weiter: Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss JuBEL (mitberatend) die Regelung zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Verkündigungsteams (Artikel 16 des Verkündigungsdienstgesetzes, Vorlage des RA zur 2. Lesung, Drucksache Nr. 48/22 G) zu überarbeiten und der Kirchensynode zur Beratung und Beschlussfassung zu ihrer 3. Tagung im Frühjahr 2023 vorzulegen. Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss weiter: Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss, zur Frage der Beteiligung der Mitglieder der Verkündigungsteams im jeweiligen Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums bis zur 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten und dabei auch die Frage des passiven Wahlrechts für Dekanatssynode und die Kirchensynode für nicht ordinierte Mitarbeitende im Verkündigungsdienst zu prüfen. Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachten Anträge als Material der Dekanate Kronberg, Bergstraße und Ingelheim-Oppenheim an den Rechtsausschuss.

Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachten Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.02.2023
hier: Beschluss Nr. 6.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Überkommene Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art bei der Pfarrwahl nach Art. 12 Abs. 5 KO bestehen für folgende 11 reformierte Kirchengemeinden und Personalkirchengemeinden:

1	Ev.-ref. Waldensergemeinde Rohrbach - Wembach-Hahn	Pfarrstellenbesetzung durch Gemeindevahl
2	Französisch-ref. Gemeinde (Offenbach)	Discipline des Eglises reformées de France (Gemeindevahl)
3	Evangelisch-reformierte Gemeinde, Frankfurt	Pfarrstellenbesetzung durch Gemeindevahl Vereinbarung von 1965
4	Evangelische Französisch-reformierte Gemeinde, Frankfurt	Pfarrstellenbesetzung durch Gemeindevahl, Vereinbarung von 1965
5	Personalkirchengemeinde Nord-Ost	Pfarrstellenbesetzung durch Gemeindevahl gemäß Kirchengesetz
6	Ev.-ref. Waldensergemeinde Dornholzhausen - Burgholzhausen	Pfarrstellenbesetzung durch Wahl im Kirchenvorstand
7	Pfarrstelle Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel Frankfurt a. M.	Wahl durch Gemeinde und den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein e. V. , gemäß Kirchengesetz
8	Ev.-ref. Gemeinde Buchenbusch (Neu-Isenburg)	Pfarrstellenbesetzung durch Gemeindevahl
9	Ev.-ref. Gemeinde Am Marktplatz (Neu-Isenburg)	Pfarrstellenbesetzung durch Gemeindevahl
10	Ev.-ref. Waldensergemeinde Walldorf I	Präsentationsrecht analog Gemeindevahl
11	Französisch-reformierte Gemeinde Friedrichsdorf I	Pfarrstellenbesetzung durch Gemeindevahl

Mit allen Kirchengemeinden bestehen besondere Vereinbarungen, teilweise kirchengesetzliche Regelungen, die die Pfarrwahl regeln und den allgemeinen Regelungen des PStG vorgehen. Die besonderen Rechte dieser Kirchengemeinden werden daher durch die allgemeinen Regelungen des Pfarrstellrechts nicht betroffen. Eine Änderung des PStG ist daher aus diesem Grund nicht erforderlich.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander, Oberkirchenrätin Dr. Winkelmann,
Kirchenrätin Cirkel

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.03.2023
hier: Beschluss Nr. 14.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag des Dekanats Mainz (Drucksache Nr. 64/22):

Die Dekanatssynode Mainz schließt sich dem Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden (Drucksache 28/ 2022) an und bittet die 13. EKHN-Synode dringend um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, Personal und technischer Unterstützung/ Klärungen, um die Jahresabschlüsse tatsächlich erstellen zu können und das Projekt der Doppik-Umstellung zu einem Abschluss zu bringen.

Begründung:

Die Einführung der Doppik im Bereich der EKHN hat extrem lange gedauert und zu erheblichen Mehraufwänden bei Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen und der Gesamtkirche geführt. Vor allem das Ziel einer transparenteren, zeitnäheren Buchführung konnte aus Sicht des Evangelischen Dekanats Mainz bislang mitnichten erreicht werden.

Ausweislich des Protokolls der 10. Tagung im November 2020 hat der Leiter der Kirchenverwaltung, LOKR Striegler, vor der Kirchensynode festgestellt, dass „*alle Einheiten in der EKHN umgestellt und das insoweit planmäßige Projektende der Einführungen der Doppik im Frühjahr 2021 erreicht*“ werden würde. *“Die weitere Begleitung bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Buchungs- und Software- Anliegen und weiteren Schulungsmaßnahmen soll dann in der Linienstruktur organisiert werden.”* (Synodenprotokoll 10. Tagung November 2020, S. 33)

Nach Auffassung der Dekanatssynode ist unter „Linienstruktur“ der laufende Betrieb in den Dienststellen zu verstehen. Angesichts der wenig anwendergerechten Gestaltung der Software, zahllosen zusätzlichen Buchungen im Zusammenhang der Jahresabschlüsse sowie buchungstechnischen Unklarheiten hält die Dekanatssynode diese Aussage für nicht zutreffend und die daran geknüpften Organisationsstruktur für nicht praktikabel.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

14.1 Der Antrag des Dekanats Mainz zur Unterstützung bei der Doppik-Umstellung (Drucksache Nr. 64/22 DA) wird als Material an den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend), den Finanzausschuss und den Ausschuss Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.03.2023
hier: Beschluss Nr. 14.1 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Da der Antrag der Dekanatsynode Mainz den Wortlaut eines vorherigen Antrags der Dekanatsynode Wiesbaden wiedergibt (s. Drucksache Nr. 28/22), kann auch grundsätzlich auf den Bericht der Kirchenleitung zu diesem Antrag verwiesen werden (s. Drucksache Nr. 45/22).

Durch den zwischenzeitlichen Beschluss des gesamtkirchlichen Haushalts 2023 stehen dem Regionalverwaltungsbudget die Mittel für eine Umsetzung der aktuellen Stellenbemessung in den Regionalverwaltungen zur Verfügung (s. Drucksache Nr. 45/22). Dies führt zu einer deutlichen Ausweitung der Stellenumfänge. Die entsprechenden Stellenbesetzungsverfahren bzw. Stellenumwidmungen sind nach Auskunft der Regionalverwaltungen alle in die Wege geleitet.

Neben der Erhöhung der Personalressourcen bedarf es zur Fertigstellung der Jahresabschlüsse zudem noch der Korrektur von Datenbeständen aus zurückliegenden Jahren, die insbesondere durch anfänglich fehlerhafte Schnittstellenprogrammierungen entstanden sind. Die Behebung soll und muss nun von allen Seiten mit Vorrang behandelt werden.

Auf dieser Grundlage liegen die Zuständigkeiten für die Fertigstellung aller Jahresabschlüsse bei den Regionalverwaltungsverbänden.

Federführung: Oberkirchenrat Thorsten Hinte, Oberkirchenrat Timo Keller

Stellungnahme des Ausschusses für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG):

Der AKG betont noch einmal, dass diese Stellen selbstverständlich als zusätzliche Stellen und damit Ausgaben in die Sparauflage für ekhn2030 einzubeziehen sind.

Der Ausschuss merkt an, dass das Stadtdekanat Frankfurt-Offenbach noch nicht die Doppik eingeführt hat und dass dies als zusätzliche Problematik im Blick behalten werden muss.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.03.2023
hier: Beschluss Nr. 14.2 u. 14.19 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag des Dekanats Mainz (Drucksache Nr. 65/22):

Die Dekanatssynode Mainz bittet die 13. EKHN-Synode dringend, den § 8 (Kindertagesstätten) des Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden vom 12. März 2022 insbesondere im Hinblick auf die Situation der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz für Rheinland - Pfalz bis zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung in Rheinland-Pfalz auszusetzen. Im Anschluss möge die Synode das Gesetz in einer dieser Vereinbarung entsprechenden Form neufassen.

Begründung:

Seit dem 1. Juli 2021 gilt in Rheinland-Pfalz ein neues Kindertagesstättengesetz. In diesem Gesetz ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der kommunalen Seite und der Seite der freien Träger bezüglich der zukünftigen finanziellen Eigenbeteiligung der freien Träger vorgesehen. Diese Rahmenvereinbarung existiert leider immer noch nicht. Die Verhandlungen auch der EKHN mit den kommunalen Spitzenverbänden laufen noch. Nach dem alten Gesetz war überhaupt keine grundsätzliche Beteiligung der Kommunen bezüglich der Baulast vorgesehen.

Es ist zu erwarten, dass eine so einseitig grundsätzliche Veränderung der finanziellen Rahmenbedingungen gebietsweise zu einer vollständigen Aufgabe der Präsenz der evangelischen Kirche in Rheinland-Pfalz im Bereich Kindertagesstätten führen wird.

In der Landeshauptstadt Mainz und anderen Regionen von Rheinland-Pfalz werden Eltern dann keine einzige evangelische Kindertagesstätte mehr vorfinden. Ein solcher vollständiger Rückzug aus der Kindertagesstättenarbeit steht unseres Erachtens in eklatantem Widerspruch zur Betonung einer auch weiter gewünschten Gemeinwesenorientierung der EKHN, die in den ekklesiologischen Grundlagen von ekhn2030 betont wird.

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 82/22 DA):

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim beantragt:

§ 8 des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) so lange auszusetzen, bis eine grundsätzliche Neuordnung der Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt ist.

Begründung:

Durch diese Regelung haben die Träger vor Ort kaum Verhandlungsmöglichkeiten mit der Kommune, da ja schon klar ist, dass sie die Gebäude abgeben müssen.

Dies wird von den Kommunen in Rheinland-Pfalz zudem sehr kritisch gesehen, da ja auf einer anderen Ebene gerade über eine Veränderung der Zuschüsse bei den Personal- und Sachkosten verhandelt wird. Dies führt zudem dazu, dass schon jetzt anstehende Sanierungen nicht mehr

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.03.2023
hier: Beschluss Nr. 14.2 u. 14.19 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

angegangen werden können, da die Perspektive des Gebäudes unklar ist und so Trägerschaften in Gefahr sind.

Vor allem sind es dann letztlich die Verhältnisse der KiTa-Gebäude und / oder die Bereitschaft der Kommunen zur Übernahme, die über die Fortführung einer Trägerschaft entscheiden. Damit verliert die EKHN zumindest in Rheinland-Pfalz ein Großteil ihrer Steuermöglichkeiten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

14.2 Der Antrag des Dekanats Mainz zur Aussetzung des § 8 des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen GBEPG (Drucksache Nr. 65/22 DA) wird als Material an den Rechtsausschuss (federführend) sowie an Bauausschuss, Finanzausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung überwiesen.

14.19 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Aussetzung des § 8 GBEPG (Drucksache Nr. 82/22 DA) wird als Material an den Rechtsausschuss (federführend) sowie an Bauausschuss, Finanzausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

In Rheinland-Pfalz werden derzeit, zur Umsetzung des 2021 eingeführten KitaG, Verhandlungen einer Rahmenvereinbarung zur Kindertagesstättenfinanzierung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und freien Trägern geführt. Ziel der Rahmenvereinbarung ist es, die anfallenden Kosten einer Kindertagesstätte zu definieren und die Beteiligung der freien Träger an den Kosten der Kitas festzusetzen. Ohne einen Abschluss der Rahmenvereinbarung ist nicht verlässlich einzuschätzen, wie sich die finanzielle Situation der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz und damit auch für die Gesamtkirche gestaltet. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung muss daher abgewartet und bewertet werden, bevor Veränderungen der Position der EKHN oder gar das Aussetzen des §8 GBEPG für Rheinland-Pfalzberatern werden können. Das Arbeitsfeld Kindertagesstätten muss im Rahmen des Prozesses ekhn2030 einen wesentlichen Einsparbeitrag in Höhe von 10 Mio. EUR erbringen. Dieser soll durch eine Veränderung der Finanzungsverhältnisse in den Betriebsverträgen in Hessen und durch die Umsetzung der Rahmenvereinbarung erfolgen. Darüber hinaus soll eine Entlastung bei den Bauunterhaltungskosten erbracht werden, wie dies auch andere Kirchen und Bistümer bereits verfolgen.

Der §8 des GBEPG bezieht sich auf den Zeitraum bis Ende 2030. Bis dahin ist die Gebäudelast i. d. R. abzugeben. Die Modelle der Umsetzung können unterschiedlich ausfallen und sind nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit den kommunalen Partnern zu verhandeln. Die

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.03.2023
hier: Beschluss Nr. 14.2 u. 14.19 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Gebäudekostenverteilung für die Zeit bis Ende 2030 kann - soweit erforderlich - nach den bisherigen Grundsätzen fortgeführt werden. Die kirchengesetzliche Vorschrift verhindert somit keine Verständigungsmöglichkeit mit Kommunen, wo bereits Gespräche stattfinden. Sie stellt aber die langfristige kirchliche Erwartungshaltung klar, die wirtschaftlich notwendig ist. Ein Aussetzen der Vorschrift wäre kontraproduktiv, zumal eine stringente Vorgehensweise in der Vorschrift selbst angelegt ist, indem bei fehlendem kommunalem Entgegenkommen auch die Aufgabe von Trägerschaften genannt ist.

Federführung: Herrenbrück, Schulz, M. Keller

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss spricht sich dafür aus, den Anträgen Mainz und Ingelheim-Oppenheim zunächst nicht zu entsprechen, sondern abzuwarten, bis eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde.

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der Bauausschuss schließt sich dem Votum des Verwaltungsausschusses an.

Stellungnahme des Rechtsausschusses:

Der Rechtsausschuss sieht die Notwendigkeit weiterer Verhandlungen zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung und schließt sich dem Votum des Verwaltungsausschusses an:

„Der Verwaltungsausschuss spricht sich dafür aus, den Anträgen Mainz und Ingelheim-Oppenheim zunächst nicht zu entsprechen, sondern abzuwarten, bis eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde.“

Stellungnahme des Ausschusses für Kommunikation und Gemeindeentwicklung:

Die Antwort der Kirchenleitung geht auf die grundsätzliche Problematik der weiterhin vorgesehenen kirchengemeindlichen Mitfinanzierung großer Baumaßnahmen bei kircheneigenen Kita-Gebäuden nicht ein. Zudem wird erneut benannt, dass „in der Regel“ bis 2030 alle Baulasten solcher Gebäude abzugeben sind. Es erscheint mehr als fraglich, ob dies gelingen wird. Der AKG betont, dass die Fortführung kirchlicher Kita-Arbeit nicht an der Frage der Baulast entschieden werden darf; dies wäre weder einem pädagogisch-qualitativen noch einem verkündigungsorientierten Ansatz für kirchliche Kita-Arbeit angemessen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.03.2023
hier: Beschluss Nr. 14.2 u. 14.19 der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten (JuBEL):

Der JuBEL- Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des AKG (Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung) aus der Sitzung vom 27.02.23 unter dem TOP 5.2 zum Bericht der Kirchenleitung zu Drs. 65/22 und 82/22 an.

Stellungnahme des Ausschusses für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV):

Der AGV nimmt zur Kenntnis, dass die rechtliche Lage in Rheinland-Pfalz ein gesondertes Vorgehen im Vergleich zur Rechtslage im Bundesland Hessen erfordert. Während die Personal- und Sachkosten vom Land Rheinland-Pfalz zu tragen sind, obliegt die Übernahme der Gebäudekosten der jeweiligen Kommune. Die aktuellen Verhandlungen bis zum Stichtag 31.12.2027 abzuwarten, erschwert diese Verhandlungen. § 8 GBEPG führt zu geringer Kompromissbereitschaft der Kommunen, da sie die Übernahme der Gebäude ab 2028 auf sich zukommen sehen. Die Anforderungen des neuen sog. "Gute-KiTa-Gesetzes" sind gegenüber der vorherigen Rechtslage deutlich erhöht, woraus sich schon aktuell ein Bedarf an Investitionen in die Gebäude ergibt (Ruheräume u.a.). Wird dieser nicht gedeckt, droht der Verlust der Betriebsgenehmigung. Bis auf wenige Ausnahmen drohen die kirchlichen Trägerschaften verloren zu gehen.

Es ist nicht abzusehen, welche Nachteile ein Aussetzen von § 8 GBEPG für die KiTas in Hessen zur Folge hätte.

Deshalb schlägt der AGV vor:

§ 8 Abs. 2 GBEPG bietet eine eng formulierte Ausnahme. Mittels Rechtsverordnung (oder so...) sollte die Ausnahmeoption für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft auf dem Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz so ausgedehnt werden, dass dort die gesamtkirchliche Bauzuweisung auch nach dem 01.01.2028 grundsätzlich erhalten bleiben kann.